

Rundschreiben des Vizerektorats für Lehre und des Vize- rektorats für Personal – Regelung zu Lehre und Krankenstand

Ergeht an: alle Mitarbeiter/innen des wissenschaftlichen Personals

Datum: 14. Mai 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

wir möchten Sie hiermit auf die folgende Regelungen zum Thema Lehre und Krankenstände hinweisen:

1. Generell gilt, dass Studierenden der Abschluss einer Lehrveranstaltung auch im Falle einer plötzlichen oder längerfristigen Erkrankung des/der LV-Leiters/in ermöglicht werden muss.
2. Bei wöchentlich stattfindenden LVA ist ein Entfall von maximal 15% der Präsenzzeit (entspricht bei einer wöchentlichen LV maximal 2 Einheiten) möglich, ohne dass diese Präsenzzeiten nachgeholt werden müssen. Der LV-Leiter/die LV Leiterin sorgt aber dafür, dass die entsprechenden Lehrinhalte nachgeholt werden können (z.B. durch Reading Assignments, durch Hausaufgaben etc.). Dasselbe gilt, wenn Teile einer Blocklehrveranstaltung nicht mehr innerhalb desselben Semesters nachgeholt werden können.
3. Fällt der Krankenstand auf einen Prüfungstermin, so ist den Studierenden zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein zumutbarer Ersatztermin bekannt zu geben.
4. Verzögern sich durch den Krankenstand Beurteilungsfristen für Abschlussarbeiten oder beurteilungsrelevante Prüfungsleistungen der Studierenden, so ist Sorge zu tragen, dass die Studierenden informiert werden und ggfs. durch die Programmverantwortlichen bzw. das Vizerektorat für Lehre rechtzeitig ein Ersatz für die Beurteilung organisiert wird.
5. Bei geblockten oder teilgeblockten LVA verbindet die WU mit der Akzeptanz der Blockung eine Zustimmung des LV-Leiters/der LV-Leiterin, dass beim krankheitsbedingten Entfall von mehr als 15 % der Präsenzzeiten, Einheiten falls möglich innerhalb desselben Semesters nachgeholt werden. Dafür hat entweder der LV-Leiter / die LV-Leiterin selbst oder der/die Programmverantwortliche Sorge zu tragen. Die Personalabteilung ist über den Krankenstand umgehend zu informieren. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
Für Lehrveranstaltungsleiter/innen, die in einem echten Dienstverhältnis zur WU stehen, gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Abgeltung:
 - a. Während des Krankenstands erhält der LV-Leiter / die LV Leiterin die volle Entgeltfortzahlung.
 - b. Erfolgt die Nachholung durch den LV-Leiter / die LV-Leiterin selbst, so steht ihm/ihr im Falle des Überschreitens der All-In-Lehre eine Lehrzulage für die nachgeholt Zeiten zu.
 - c. Erfolgt die Nachholung noch innerhalb der All-in-Lehre, steht keine Zulage zu. Dabei ist als Durchrechnungszeitraum das Studienjahr zu beachten.
 - d. Erfolgt der Ersatz durch anderes Personal, stehen diesen die entsprechenden Vergütungen in voller Höhe zu. Der Ersatz durch anderes Personal ist auf jene Ausnahmefälle zu beschränken, in denen eine Nachholung der LV-Einheiten dem/der ursprünglichen LV-Leiter/in gesundheitlich nicht zumutbar ist. Der Ersatz ist durch die jeweils zuständigen Programmverantwortlichen zu organisieren.
6. Werden bei wöchentlich getakteten Lehrveranstaltungen mehr als zwei Einheiten krankheitsbedingt abgesagt, gilt Punkt 5) lit a-d sinngemäß.



7. Eine Auszahlung der Lehrzulage lt Punkt 5) lit b ist an einen Antrag an das Akademische Controlling im Bereich Programm- und Qualitätsmanagement gebunden (akadcont@wu.ac.at). Mit der Auszahlung ist eine Verpflichtung verbunden, die All-in-Lehre im laufenden Studienjahr voll zu erfüllen, ansonsten wird die ausbezahlte Lehrzulage wieder einbehalten.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Meyer, Vizerektor für Personal
Edith Littich, Vizerektorin für Lehre

